

# Vergabebeschleunigungsgesetz zum 1. Juli 2026 in Kraft getreten

## WAS ÄNDERT SICH FÜR AUFTRAGGEBER UND UNTERNEHMEN?



### Zusammenfassung

- Zum 1. Juli 2026 ist das Vergabebeschleunigungsgesetz in Kraft getreten.
- Mit dem Gesetz soll die öffentliche Auftragsvergabe in Deutschland einfacher, schneller und digitaler werden.
- Nennenswerte Änderungen betreffen unter anderem erhöhte Wertgrenzen für Direktaufträge auf Bundesebene, den vergaberechtlichen Rechtsschutz, die Regelungen zur Durchführung von Vergabeverfahren sowie vergaberechtlich privilegierte Inhouse-Vergaben.
- Die Änderungen bleiben insgesamt allerdings überwiegend an der Oberfläche. Eine echte Novellierung ist ausgeblieben.

### A. Einführung

Nach langem Ringen ist zum 1. Juli 2026 nun das Vergabebeschleunigungsgesetz in Kraft getreten, das in der vorausgegangenen Legislaturperiode noch dem Bruch der Ampel-Koalition zum Opfer gefallen war. Erklärtes Ziel des Gesetzes ist es, die öffentliche Auftragsvergabe in Deutschland zu beschleunigen und zu vereinfachen. Hierdurch soll einerseits öffentlichen Auftraggebern eine effizientere Beschaffung zur Deckung ihrer Bedarfe ermöglicht und andererseits die Attraktivität öffentlicher Vergabeverfahren für Unternehmen gesteigert werden.



## B. Zeitlicher Anwendungsbereich

In zeitlicher Hinsicht gelten die Änderungen und Neuerungen des Vergabebeschleunigungsgesetzes für alle Vergabeverfahren, die ab dem 1. Juli 2026 beginnen. Vor dem Inkrafttreten bereits begonnene Vergabe- und Nachprüfungsverfahren werden hingegen nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt. Das ist insbesondere mit Blick auf die umfassenden Änderungen im Rahmen des vergaberechtlichen Rechtsschutzes von wesentlicher Bedeutung.

## C. Nennenswerte Änderungen

Auch wenn der „große Wurf“ ausgeblieben ist, bringt das Vergabebeschleunigungsgesetz für öffentliche Auftraggeber und Bewerber bzw. Bieter verschiedenste Änderungen mit sich, die sich unmittelbar auf die alltägliche Vergabepaxis auswirken und daher auf beiden Seiten im Blick zu behalten sind.

### 1. Erhöhung der Wertgrenzen für Direktaufträge des Bundes

Mit Inkrafttreten des Vergabebeschleunigungsgesetzes werden die Wertgrenzen für sog. Direktaufträge des Bundes erhöht. Die einschlägigen Regelungen der Bundeshaushaltsordnung wurden entsprechend angepasst. Danach können Leistungen nun bis zu einem Auftragswert von 50.000 € (netto) ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens direkt vergeben werden. Die Möglichkeiten zur Direktbeauftragung wurden insoweit ausgeweitet, wovon letztlich auch die Unternehmen profitieren dürften, die unterhalb der Wertgrenzen formlos beauftragt werden können.

Darüber hinaus wird der Kreis der „zentralen Regierungsbehörden“, für die nach § 106 Abs. 2 Nr. 1 GWB der im Vergleich zum regulären Schwellenwert niedrigere Schwellenwert von aktuell EUR 140.000 (netto) gilt, auf das Bundeskanzleramt und die Bundesministerien reduziert. Für die bislang ebenfalls erfassten oberen Bundesbehörden

und vergleichbaren Bundeseinrichtungen gilt damit nunmehr der Regelschwellenwert.

### 2. Vergaberechtlicher Rechtsschutz

Die wohl tiefgreifendsten Änderungen des Vergabebeschleunigungsgesetzes betreffen den vergaberechtlichen Rechtsschutz.

Im Rahmen von vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren kommt der sofortigen Beschwerde gegen Entscheidungen der Vergabekammern nunmehr keine aufschiebende Wirkung mehr zu, wenn die Vergabekammer den Nachprüfungsantrag erstinstanzlich abgelehnt hat. Auch die bislang bestehende Möglichkeit eines unterlegenen Antragstellers, die Verlängerung der aufschiebenden Wirkung der sofortigen Beschwerde zu beantragen, ist demnach entfallen. Für Auftraggeber und Bieter geht das in der Praxis mit erheblichen Auswirkungen einher: Auftraggeber können durch den früheren Wegfall des Zuschlagsverbotes streitbefangene Aufträge schneller erteilen, ohne eine Entscheidung des Beschwerdegerichts abwarten zu müssen. Für Bieter bedeutet das hingegen, dass die bislang bestehende Möglichkeit, die Entscheidung der Vergabekammer unter Fortgeltung des Zuschlagsverbotes durch ein OLG überprüfen zu lassen, faktisch wegfällt. Der vergaberechtliche Primärrechtsschutz endet somit deutlich früher. Bieter sind nunmehr auf sekundärrechtliche Schadensersatzansprüche beschränkt, sofern das Beschwerdegericht den geltend gemachten Vergabeverstöß zweinstanzlich feststellt, der Auftraggeber den Zuschlag aber bereits erteilt hat. Für öffentliche Auftraggeber bedeutet das wiederum, dass sie bei der Entscheidung über eine frühzeitige Zuschlagserteilung etwaige Schadensersatzrisiken sorgfältig berücksichtigen müssen.

Darüber hinaus gibt es im Rahmen von vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren nun einige prozessuale Erleichterungen. Nachprüfungsanträge müssen nicht mehr schriftlich gestellt, sondern können nunmehr auch elektronisch eingereicht



werden. Weiterhin besteht nun grundsätzlich die Möglichkeit, mündliche Verhandlungen per Video durchzuführen; die Vergabekammer kann dies auf Antrag oder von sich aus anordnen (muss es aber nicht). Schließlich wurden die Möglichkeiten für eine Entscheidung nach Lage der Akten ausgeweitet. Bieter und Auftraggeber können von diesen Erleichterungen insoweit profitieren, als Nachprüfungsverfahren dadurch effizienter und ggf. schneller durchgeführt werden können.

### 3. Erleichterungen und Änderungen bei der Durchführung von Vergabeverfahren

Auch bei der praktischen Durchführung von Vergabeverfahren ergeben sich durch das Inkrafttreten des Vergabebeschleunigungsgesetzes künftig Änderungen, durch die eine schnellere und einfachere Verfahrensdurchführung erreicht werden soll.

#### a. Erleichterungen für Auftraggeber

Zum einen sind Auftraggeber nun grundsätzlich verpflichtet, in der Auftragsbekanntmachung nicht nur die Eignungskriterien an sich anzugeben, sondern darüber hinaus auch, mit welchen Unterlagen Bieter ihre Eignung und das Fehlen von Ausschlussgründen nachzuweisen haben und zu welchem Verfahrenszeitpunkt diese Unterlagen vorgelegt werden müssen. Zum anderen ist es Auftraggebern in Bezug auf die Eignungskriterien und die Eignungsnachweise nunmehr ausdrücklich gestattet, unter bestimmten Voraussetzungen in der Bekanntmachung auf die elektronische Adresse der Vergabeunterlagen zu verweisen. Die Angaben müssen somit nicht mehr umfassend in der Auftragsbekanntmachung aufgeführt werden, sondern können auch durch einen entsprechenden Verweis auf die Vergabeunterlagen erfüllt werden.

Eine weitere Erleichterung für Auftraggeber besteht darin, dass in offenen Verfahren nunmehr die inhaltliche Angebotsprüfung vor der Eignungsprüfung durchgeführt werden soll. Hierdurch sollen dem Auftraggeber unnötige Prüfaufwände hinsichtlich

wirtschaftlich aussichtsloser Verfahrensteilnehmer erspart werden.

Ferner fällt bei elektronisch eingereichten Angeboten das für die Angebotsöffnung vorgesehene Vier-Augen-Prinzip weg, soweit technisch sichergestellt ist, dass die Angebote dauerhaft vollständig und unverändert verfügbar sind, was bei nahezu jeder gängigen Vergabeplattform der Fall sein dürfte.

#### b. Erleichterungen für Unternehmen

Für Bieter soll die Attraktivität der Teilnahme an öffentlichen Vergabeverfahren vor allem dadurch gesteigert werden, dass in der Praxis häufig aufwändige Nachweispflichten reduziert werden.

Der Nachweis der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen soll nunmehr ausschließlich durch Eigenerklärungen erfolgen. Über Eigenerklärungen hinausgehende Unterlagen, die Unternehmen z. B. von Dritten beschaffen müssten, sollen hingegen nur noch von den aussichtsreichen Verfahrensteilnehmern gefordert werden. Verfahrensinteressierten Unternehmen ist diesbezüglich allerdings dringend zu raten, anhand der Auftragsbekanntmachung und der Vergabeunterlagen genau zu prüfen, welche Unterlagen zu welchem Zeitpunkt vorgelegt werden müssen.

### 4. Grundsatz der Losvergabe

Entgegen vielen Erwartungen und Hoffnungen hat der vergaberechtliche Grundsatz der Losvergabe keine tiefgreifende Reform erfahren.

Er findet sich mit Inkrafttreten des Vergabebeschleunigungsgesetzes nun in einer separaten Vorschrift (§ 97a GWB). Inhaltlich ist er hingegen weitestgehend gleichgeblieben. Die gemeinsame Vergabe mehrerer Teil- und Fachlose ist somit nach wie vor nur möglich, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern.



Neu ist hingegen, dass eine Zusammenfassung von Losen nun auch dann in Betracht kommen soll, wenn zeitliche Gründe dies erfordern. Das gilt allerdings nur bei der „Durchführung von Infrastrukturvorhaben, deren geschätzter Auftrags- oder Vertragswert ohne Umsatzsteuer das Zweifache des jeweiligen Schwellenwertes nach § 106 Absatz 2 erreicht oder überschreitet“ und es sich entweder um aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität finanzierte Vorhaben oder bestimmte Verkehrsinfrastrukturvorhaben handelt. Diese kryptische und unnötig komplizierte Formulierung macht deutlich, dass eine Rechtfertigung aus zeitlichen Gründen nur in engen Ausnahmefällen in Betracht kommen wird. Auftraggebern ist diesbezüglich dringend zu empfehlen, von einer Loszusammenfassung oder gar einer Gesamtvergabe nur nach eingehender Prüfung Gebrauch zu machen, um hier nicht leichtfertig Nachprüfungsrisiken zu begründen.

## 5. Inhouse-Vergaben

Auch im Bereich sog. privilegierter Inhouse-Vergaben ergeben sich durch das Vergabebeschleunigungsgesetz Änderungen, die vor allem für Auftraggeber in öffentlichen Konzernstrukturen relevant sind. Zu begrüßen ist dabei zunächst, dass der unbestimmte Rechtsbegriff der „Betrachtung“ nun gesetzlich definiert ist. An diesen Anforderungen haben Auftraggeber ihre bestehenden Inhouse-Strukturen zu prüfen und ggf. anzupassen.

Darüber hinaus sorgen die im Rahmen des Vergabebeschleunigungsgesetzes vorgenommenen Anpassungen auch an anderer Stelle für mehr Klarheit: Für den Fall der gemeinsamen Kontrolle einer juristischen Person durch mehrere Auftraggeber ist nunmehr ausdrücklich vorgesehen, dass die kontrollierte juristische Person auch in dieser Konstellation im Wege einer sog. inversen Inhouse-Vergabe Aufträge an den oder die an der gemeinsamen Kontrolle beteiligten Auftraggeber selbst oder an eine von diesen Auftraggebern kontrollierte andere Einheit vergeben darf. Die gemeinsame Inhouse-

Vergabe wird damit der einfachen Inhouse-Vergabe nunmehr gleichgestellt, was für Auftraggeber zu erheblicher mehr Rechtssicherheit führt.

## D. Fazit

Die mit dem Inkrafttreten des Vergabebeschleunigungsgesetzes einhergehenden Änderungen betreffen verschiedenste Bereiche der Vergaberechtspraxis. Die Änderungen sind teilweise zu begrüßen, teilweise jedoch auch als nicht weitgehend genug zu kritisieren, um die gewünschte Beschleunigung und Vereinfachung der öffentlichen Auftragsvergabe nachhaltig zu erreichen. Diesbezüglich stellt das Gesetz zwar sicherlich einen ersten Schritt in die richtige Richtung dar. Der Weg zu einer echten Entbürokratisierung erscheint jedoch noch weit und dürfte wohl auch nur auf europäischer Ebene gegangen werden können.

Öffentliche Auftraggeber und Unternehmen kommen nicht umhin, sich mit den Neuerungen in der Vergabep Praxis vertraut zu machen und die sich daraus ergebenden Anforderungen in ihre Vergabeprozesse zu integrieren. Anderenfalls setzen sich vor allem Auftraggeber erheblichen Nachprüfungsrisiken aus.

Angesichts der vielfach vagen und unbestimmten Formulierungen der Regelungen verbleiben noch teilweise erhebliche Unklarheiten. Es bleibt zu hoffen, dass diese durch die vergaberechtlichen Nachprüfungsinstanzen zeitnah beseitigt und mit Leben gefüllt werden, sodass alle Beteiligten rechtssicher mit den neuen Vorgaben und den daraus folgenden Handlungsmöglichkeiten umgehen können. Nur so können die gewünschten Beschleunigungseffekte auch tatsächlich eintreten.



---

**Haben Sie Fragen? Unsere Anwältinnen und Anwälte stehen Ihnen gern zur Verfügung.**

**Fabian Schiefner, LL.M. (Cape Town)**

Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Vergaberecht  
Standort Berlin  
fabian.schiefner@gsk.de

**Dr. Jenny Mehlitz**

Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Vergaberecht,  
Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht  
Standort Berlin  
jenny.mehlitz@gsk.de



### Urheberrecht

GSK Stockmann – Alle Rechte vorbehalten. Die Wiedergabe, Vervielfältigung, Verbreitung und/oder Bearbeitung sämtlicher Inhalte und Darstellungen des Beitrages sowie jegliche sonstige Nutzung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von GSK Stockmann gestattet.

### Haftungsausschluss

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot auf Beratung oder Auskunft dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko.

GSK Stockmann und auch die in dieser Mandanteninformation namentlich genannten Partner oder Mitarbeiter übernehmen keinerlei Garantie oder Gewährleistung, noch haftet GSK Stockmann und einzelne Partner oder Mitarbeiter in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grund empfehlen wir, in jedem Fall eine persönliche Beratung einzuholen.

[www.gsk.de](http://www.gsk.de)



### GSK Stockmann

Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaftsgesellschaft mbB

#### BERLIN

Anton-Wilhelm-Amo-Str. 42  
10117 Berlin  
T +49 30 203907-0  
F +49 30 203907-44  
[berlin@gsk.de](mailto:berlin@gsk.de)

#### HEIDELBERG

Europaplatz 3  
69115 Heidelberg  
T +49 6221 4566-0  
F +49 6221 4566-44  
[heidelberg@gsk.de](mailto:heidelberg@gsk.de)

#### FRANKFURT/M.

Bockenheimer Landstr. 24  
60323 Frankfurt am Main  
T +49 69 710003-0  
F +49 69 710003-144  
[frankfurt@gsk.de](mailto:frankfurt@gsk.de)

#### MÜNCHEN

Karl-Scharnagl-Ring 8  
80539 München  
T +49 89 288174-0  
F +49 89 288174-44  
[muenchen@gsk.de](mailto:muenchen@gsk.de)

#### HAMBURG

Neuer Wall 69  
20354 Hamburg  
T +49 40 369703-0  
F +49 40 369703-44  
[hamburg@gsk.de](mailto:hamburg@gsk.de)

---

#### LUXEMBURG

GSK Stockmann SA  
44, Avenue John F. Kennedy  
L-1855 Luxemburg  
T +352 271802-00  
F +352 271802-11  
[luxembourg@gsk-lux.com](mailto:luxembourg@gsk-lux.com)

---

#### LONDON

GSK Stockmann International  
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,  
Zweigniederlassung London  
Queens House, 8-9 Queen Street  
London EC4N 1SP  
United Kingdom  
T +44 20 4512687-0  
[london@gsk-uk.com](mailto:london@gsk-uk.com)

Sitz der GmbH: München,  
Amtsgericht München  
HRB 281930  
Geschäftsführer:  
Dr. Mark Butt, York-Alexander  
von Massenbach